

Diplomatisches Departement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): - **(1838)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

... I. **Diplomatisches Departement.**

A. Verhältnisse zum Auslande.

Erkundigungen über Leben und Tod im Auslande angeessener Schweizer, Vermögensertraditionsbegehren, Erbschaftsbetreibungen, Liquidationen, Pensionsansprachen u. s. w. werden gewöhnlich durch die eidgenössischen Geschäftsträger zu Wien und Paris, so wie durch die eidgenössischen Handelsconsulate in und außer Europa besorgt. Frankreich und Holland, wo sich neben vielen seit längerer Zeit angesiedelten Schweizern noch bedeutende Ueberreste der ehemaligen capitulirten Schweizerregimenter befinden, so wie die nordamerikanischen Freistaaten, wohin jährlich eine nicht unbedeutende Zahl von Einwanderern abgeht (die jedoch, was den Kanton Bern betrifft, in der letztern Zeit bedeutend gegen früher abgenommen hat), sind die Länder, mit deren Behörden deshalb der größte Verkehr stattfindet.

Der Verkehr mit den bei der Schweiz accreditirten Ministern beschränkt sich meist auf Unterstützungen von Erbschaftsreclamationen, Herbeischaffung gerichtlicher Actenstücke, Mittheilung von Gesetzen u. s. w.

Gegen Sardinien geschah ein Schritt zur Verständigung über die gleichförmige Auslegung des etwas undeutlichen Artikels VIII der Uebereinkunft vom 12. Mai 1827 (erneuert 31. September 1837) durch die gegenseitige Annahme, daß die passeports à domicile, auf welchen der Name der Braut enthalten ist, den sardinischen Angehörigen erst nach vollzogener Trauung verabfolgt werden sollen, wodurch den bis dahin häufigen Schwierigkeiten, wenn im Kanton angeessene Sardinier ihre Ehe verkündigen lassen und hiezu die obrigkeitliche Bewilligung einholen wollten, ein Ziel gesetzt ist.

Ernster und weitaussehend schienen die Verwicklungen mit Frankreich zu werden, welche infolge des Expulsionsbegehrens des thurgauischen Bürgers, des Prinzen Ludwig Bonaparte, von Frankreich erfolgten. Bern schloß sich denjenigen Ständen an (Großrathsverhandlungen vom 24. September 1838), welche in die Vertreibung eines Schweizerbürgers nicht einwilligen wollten. Die ehrenwerthe Stellung, welche besonders die angrenzenden und zunächst bedrohten Stände, Genf und Waadt, bei der gewohnten Langsamkeit der Tagssagung einnahmen, fand in Bern, wie in der übrigen Schweiz, die verdiente lebhafteste Theilnahme, und das Benehmen Bern's bewies, wie es auch von jenen Ständen anerkannt wurde, daß Bern es an Unterstützung seiner eidgenössischen, hart bedrohten Brüder nicht fehlen lassen würde.

Sämmtliche Stabs- und Compagnie-Offiziere aller Waffengattungen des Auszugs wurden aufgeboten; vom 3. bis 13. October blieben sie auf ihren Sammelplätzen, worauf sie bei eingetretenen beruhigenden Umständen wieder entlassen wurden. Das achte Auszüge-Bataillon und das siebente Scharfschützen-Corps traten vollständig in Dienstthätigkeit, um in den an Frankreich anstoßenden Theilen des Jura den militärischen Grenzpolizeidienst zu versehen. Später traten diese beiden Corps in eidgenössischen Dienst. Ebenso wurden am 11. October noch die beiden Artillerie-Compagnien Nr. 3 und 5 mit bespanntem Feldgeschütz in eidgenössischen Dienst berufen. Endlich wurde auch das vierte Bataillon in die Stadt gezogen, das jetzt zugleich seinen Wiederholungscurs machte, der sonst auf 1839 gefallen wäre. Der Große Rath hatte für Anschaffung von 2000 Percussionsgewehren, von sechs Kisten mit Gewehrbestandtheilen für die Infanterie und für verschiedene andere Bedürfnisse die Summe von Fr. 54,900 bewilligt, wovon jedoch nur ein sehr geringer Theil sogleich verwendet worden ist, so daß das Uebrige auf das Jahr 1839 fallen wird.

Auch bei diesen ernsten Zeitumständen zeigte sich, wie bei früheren Vorfällen, ein sehr guter Geist unter den Truppen. Die ruhige, gute Stimmung und Haltung des Jura, der doch zunächst bedroht war, verdient gerechtes Lob, so wie ebenfalls die große Bereitwilligkeit von nicht militärpflichtigen Personen aus allen Theilen des Kantons zur Vertheidigung des Vaterlandes auch mitzuwirken, und vielfach ausgesprochene Wünsche, Freischaaren bilden zu dürfen, auf ehrenwerthe Anerkennung gerechte Ansprüche haben.

Durch Einverständniß des diplomatischen mit dem Militärdepartement suchte man regelmäßig und schleunigst von Allem unterrichtet zu werden, was an der französischen Grenze vorgehen konnte: was wohl dazu beigetragen, daß Behörden und das Publikum weniger durch falsche und übertriebene Berichte beunruhigt wurden.

B. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

Der bundesgemäßen Rehrordnung zufolge war im Jahre 1838 Luzern abermals Vorort der Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung versammelte sich daselbst zweimal: das erste Mal ordentlicher Weise vom ersten Montage des Heumonats bis 5. September; das zweite Mal außerordentlich vom 1. bis zum 16. October wegen der oben erwähnten Anstände mit Frankreich.

Sowohl zur Unterstützung der neuen Verfassung von Glarus, als besonders zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Kanton Schwyz wurden Truppen aus angrenzenden Kantonen aufgeboden, ohne daß jedoch die Ruhe der Eidgenossenschaft ernstlich gestört worden wäre. Der drohenden Verwicklungen mit Frankreich im Herbst 1838, so wie der deshalb vom Stande Bern ergriffenen Maßregeln ist oben bereits gedacht.

Durch Dekret des Großen Rathes vom 5. Mai 1832 war auf Reciprozität hin den Bürgern anderer eidgenössischen

Stände das Stimmrecht an den Urversammlungen, wie den bernischen Kantonsbürgern, zugestanden worden, und dafür eine Frist von zwei Jahren bestimmt, in welcher sich die Bürger anderer Kantone über diese Reciprozität auszuweisen haben sollten; bis dahin waren alle Eidgenossen zum Stimmrecht zugelassen. Nach Verlauf der zwei Jahre zeigte es sich, daß nur Aargau und Basellandschaft diese Reciprozität den bernischen Angehörigen zukommen lassen; daher das Stimmrecht auf die Angehörigen dieser Kantone beschränkt wurde. Im Jahre 1838 ist jetzt auch Zürich beigetreten, so daß von da an auch Züricher an den bernischen Urversammlungen mitstimmen können, und umgekehrt. Eine weitere Ausdehnung, wodurch nach und nach die Bürger aller Kantone überall in der Eidgenossenschaft stimmfähig erklärt würden, wäre wünschenswerth.

Im Allgemeinen boten die Berührungen mit den eidgenössischen Mitständen nur Freundschaftliches dar.

C. Innere Angelegenheiten.

1) Sorge für Erhaltung des innern Staatsorganismus.

Die Frage wegen einer Revision der Sammlung der Gesetze und Dekrete, so wie der Canzleiorganisation, ebenso die Frage wegen Fortdauer der Anweisung von Wohnungen für die oberen Bezirksbeamten oder allfälliger Einführung eines andern Systems wurde der vom Regierungsrath niedergesetzten Specialcommission zur fernern Prüfung zugewiesen.

Noch liegt in Untersuchung beim diplomatischen Departement die Frage, welchem Gemeindsbezirk die bis jetzt uneingetheilt gebliebenen Güter — der Kleeberhof und das Schloßgut Bipp — einverleibt werden sollen.

Dem Mißbrauche, daß in verschiedenen Bezirken ein Cumul von administrativen und richterlichen Stellen sich zeigte,

wurde nach Antrag des Departements vom Regierungsrathe durch die Aufforderung gesteuert, die eine oder andere der mit einander nicht verträglichen Stellen aufzuheben.

Auch wurde die Durchsicht und Registrirung des alten, bis zum Jahre 1798 reichenden Geheimenrathsarchives, welches für die neuere Geschichte interessante Documente und Schriften aller Art enthält, angeordnet.

Prüfung der Amtswahlen.

Von 1837 her hatten sich Anstände bei einzelnen Wahlverhandlungen bis in's Jahr 1838 hinübergezogen: so die von Interlaken bei Anlaß der Wahl des Hrn. Johann Michel allhier zum Mitgliede des Großen Rathes, und die von Freibergen wegen Ernennung des Hrn. Morel zum Candidaten für die dortige Gerichtspräsidentenstelle und zum Gerichtspräsidenten selbst, bevor er seine Entlassung aus dem königl. sizilianischen Dienste erhalten hatte. Beide Fragen wurden vom Großen Rathe nach dem Antrage des diplomatischen Departements entschieden.

Im Jahre 1838 fand keine periodische Ergänzung des Großen Rathes statt; bloß waren in einzelnen Wahlbezirken, wie Bern = Stadt = und Landgemeinden, Büren, Courtelary, Lauffen, Erlach, Neuenstadt, Fraubrunnen, Ronolfingen, Nidau, Oberhasle, Pruntrut und Schwarzenburg, außerordentlich erledigte Stellen im Großen Rathe sowohl als in den Amtsgerichten wieder zu besetzen. Dieselben erfolgten am 22. Weinmonat und gaben zu keinerlei Reclamationen Anlaß.

Mit dem Jahre 1838 war die Amtsdauer der Amtsverweser von Lauffen und Neuenstadt abgelaufen. Laut Dekrets vom 6. März 1832 steht dem Regierungsrathe die Besetzung dieser Stellen zu. Er übertrug dieselben von Neuem den Herren Smer zu Neuenstadt und Roetschet zu Lauffen.

Klagen gegen Gemeindsbeamte, welche eine Abberufung motiviren konnten, wurden auch im Jahre 1838 (obwohl

dies vielleicht eher vom Departement des Innern zu untersuchen war) dem diplomatischen Departement in der Zahl von vier zur Begutachtung zugewiesen. Die erste betraf einen Unterstatthalter, der eines Holzfrevels halber richterlich belangt worden; die zweite einen Maire, der bei Anlaß einer Arrestation die vom betreffenden Landjäger nachgesuchte Handbietung nachlässig ertheilt hatte; die dritte einen andern Maire, der sich Nichtbefolgung der Befehle seines Regierungsstatthalters in Schulsachen hatte zu Schulden kommen lassen; die vierte einen Burgerrathsecretär, der den Verfügungen des Regierungsstatthalteramts über streitiges Gemeindegut (Waffen der ehemaligen Nationalgarde) passiven Widerstand entgegengesetzt hatte. Bei den beiden ersteren glaubte das Departement, es bei einem Verweise bewenden lassen zu sollen; bei den beiden letzteren trug es auf Suspension an, was auch vom Regierungsrathe erkannt wurde.

Wegen öfterer Abwesenheit vom Amtssitze waren gegen einige Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten Beschwerden eingelangt. Anträge zur Verhütung dieses Uebelstandes glaubte das Departement der vom Regierungsrathe niedergesetzten Specialcommission überlassen zu sollen.

Eine Besoldung von Fr. 1600, welche das Dekret vom 22. Hornung 1836 dem Concipienten der Großrathsverhandlungen zuspricht, schien dem Departement nicht in billigem Verhältnisse zu stehen mit der amtlichen Wirksamkeit dieses Beamten, die sich jetzt kaum über drei Monate des Jahres erstreckt. Dem daherigen Antrage des Departements, daß der Großrathconcipient während der Zeit, in welcher der Große Rath nicht versammelt wäre, auf der Staatskanzlei aushelfen solle, wurde vom Regierungsrathe entsprochen. Von demselben ist auch der Verwaltungsbericht für die Jahre 1834 und 1835 verfaßt, so wie ihm derselbe für die Jahre 1836 und 1837 ebenfalls aufgetragen war.

Im verflossenen Jahre hatte die höhere Staatssicherheitspolizei im Innern wenig zu schaffen, da größere Ruhe herrschte, als in keinem der vorhergehenden. Die Bestrebungen des sogenannten Rechtsamevereins erheischten allein einige Wachsamkeit in Präparativmaßregeln.

A m t s b l a t t.

Das Cassaresultat ist leider gegen das vergangene Jahr ein ziemlich ungünstiges zu nennen.

I. Deutsches Amtsblatt.

Einnahmen.

Abonnements	Fr. 17,045 Rp. —
Einrückungsgebühren	" 14,363 " 75
Verkauf einzelner Bogen von Gesetzen und Dekreten	" 179 " 80
Bergütung der Staatskanzlei für 1200 Exemplare der Gesetze und Dekrete	" 1,284 " —
	<hr/>
	Fr. 32,872 Rp. 55

Ausgaben.

Druckkosten des Amtsblattes, des Anzeigers und der Gesetze und Dekrete	Fr. 24,355 Rp. 20
für die Großrathsverhandlungen	" 6,091 " 50
Bureaukosten, Expeditionen mit der Besoldung des Directors	" 2,288 " 90
	<hr/>
	Fr. 33,335 Rp. 60

Also Passivrestanz Fr. 463 Rp. 05.

II. Französisches Amtsblatt.

Einnahmen.

Nichts, da der Unternehmer darauf angewiesen ist.

A u s g a b e n.

Staatszuschuß für den Unternehmer . . .	Fr. 600 Rp. —
Uebersetzung der Feuille officielle . . .	" 271 " 02
" " Verhandlungsblätter . . .	" 972 " —
Verschiedenes (meist Druckkosten) . . .	" 612 " 15

Fr. 2,555 Rp. 17

Dazu das Deficit vom deutschen Amtsblatt mit " 463 " 05

Fr. 2,918 Rp. 22

so daß von dem schönen Cassafaldo von Fr. 3442 Rp. 75 für 1837 jetzt 1838 nur noch ein Saldo von Fr. 524 Rp. 53 übrig bleibt.

Da, wie sich aus dieser Rechnung ergibt, die amtliche Herausgabe der Großrathsverhandlungen dem Staate jährlich zwischen Fr. 8 — 10,000 kostet, so fand sich das diplomatische Departement bewogen, mehr als einmal, und namentlich noch im Laufe des Jahres 1838, die Aufhebung eines so kostspieligen Institutes zu beantragen, und die Mittheilung der Großrathsverhandlungen ausschließlich der Tagespresse zu überlassen. In der Rivalität der Zeitungen aller Farben glaubte es eine Garantie zu erblicken für möglichst richtige Auffassung dieser Verhandlungen. Der Regierungsrath fand jedoch einstweilen nicht für angemessen, diesem Antrage Folge zu geben, da er diese bedeutende Ersparniß zwar gerne gesehen hätte, die nicht unwichtige Mittheilung dieser Verhandlungen aber doch nicht dem Zufalle überlassen wollte, noch ihre Entstellung durch absichtliche Auslassung, Aushebung von abgerissenen einzelnen Stellen außer allem Zusammenhang zugeben möchte.

Das diplomatische Departement hielt 16 Sitzungen.